

**280. Allgemeines Bauprogramm.** Die Direktion des Gesundheitswesens legt mit Datum vom 30. Januar 1929 einen Bericht vor über die Baubedürfnisse der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten (siehe Beilagenband). Dessen Behandlung wird zurückgestellt bis nach Eingang der Bauvorhaben der übrigen Direktionen des Regierungsrates. Sodann

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Direktionen des Regierungsrates werden eingeladen, ihre Bauvorhaben bis Ende Februar der kantonalen Baudirektion zur Aufstellung eines allgemeinen Bauprogrammes einzureichen.

II. Mitteilung an sämtliche Direktionen des Regierungsrates.